

Verordnung

des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut über den Ladenschluss an den Marktsonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) erlässt der Markt Neukirchen b.Hl.Blut folgende Verordnung

§ 1

1. Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass von folgenden Märkten im Markt Neukirchen b.Hl.Blut die Verkaufsstellen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Palmsonntags-Jahrmarkt
- b) Exaudi-Jahrmarkt
- c) Johanni-Jahrmarkt

2. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.


§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Neukirchen b.Hl.Blut
Neukirchen b.Hl.Blut, 20.09.2011


Josef Berlinger,
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Erlass einer

Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Marktsonntagen im Markt Neukirchen b.Hl.Blut

Der Marktgemeinderat Neukirchen b.Hl.Blut hat in seiner Sitzung am 16.09.2011 eine Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Marktsonntagen in Neukirchen b.Hl.Blut erlassen.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Neukirchen b.Hl.Blut, 20.09.2011

Markt Neukirchen b.Hl.Blut



Josef Berlinger,
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am 21.09.2011

07.10.2011
Datum

Abgenommen am 07.10.2011

J. Berlinger
Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk

Der Marktgemeinderat des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut hat in seiner Sitzung am 16.09.2011 den Erlass einer Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Marktsonntagen im Markt Neukirchen b.Hl.Blut beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 21.09.2011 durch Niederlegung im Rathaus in Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10.

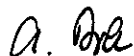
Die Bekanntmachung wurde an allen Amtstafeln des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut angeschlagen mit dem Hinweis, die Ausfertigung der Verordnung im Rathaus des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit liegt.

Die Anschläge wurden am 21.09.2011 angeheftet und am 07.10.2011 wieder abgenommen.

Neukirchen b.Hl.Blut, 07.10.2011

Markt Neukirchen b.Hl.Blut

I. A.



Anton Breu